

indem sie mit der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia, den Vereinten Nationen, der Internationalen Kontaktgruppe für Liberia, der Afrikanischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika bei der in dem Abkommen von Accra vorgesehenen Schaffung einer Gemeinsamen Überwachungskommission, eines entscheidenden Aspekts des Friedensprozesses in Liberia, voll zusammenarbeiten.

Der Rat bekräftigt die in Ziffer 2 seiner Resolution 1497 vom 1. August 2003 erklärte Bereitschaft, in der Folge eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines Umfassenden Friedensabkommens für Liberia behilflich sein soll."

Auf seiner nichtöffentlichen 4816. Sitzung am 27. August 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4816. Sitzung am 27. August 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Liberia'.

Im Einklang mit dem auf der 4815. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident des Sicherheitsrats gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates den Außenminister Ghanas und derzeitigen Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Nana Akufo-Addo, den Außenminister Côte d'Ivoires, Mamadou Bamba, den Außenminister Nigerias, Oluyemi Adeniji, und den Ständigen Vertreter Senegals bei den Vereinten Nationen, Papa Louis Fall, ein, an den Erörterungen im Rat teilzunehmen.

Der Präsident lud außerdem den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Mohamed Ibn Chambas, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Delegation der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Exekutivsekretär dieser Organisation führten einen konstruktiven Meinungsaustausch."

Auf seiner 4826. Sitzung am 16. September 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Liberia

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über Liberia (S/2003/875)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jacques Paul Klein, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4830. Sitzung am 19. September 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über Liberia (S/2003/875)".

**Resolution 1509 (2003)
vom 19. September 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Liberia, namentlich seine Resolution 1497 (2003) vom 1. August 2003 und die Erklärung seines Präsidenten vom 27. August 2003⁷, sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die schwerwiegenden Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung in ganz Liberia, insbesondere die steigende Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

betonend, dass die liberianische Bevölkerung dringend umfangreiche humanitäre Hilfe benötigt,

unter Missbilligung aller Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere der Greuel-taten gegen die Zivilbevölkerung, namentlich der weit verbreiteten sexuellen Gewalt gegen Frauen und Kinder,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass humanitäre Helfer nur eingeschränkten Zugang zu der hilfsbedürftigen Bevölkerung haben, namentlich den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, und betonend, dass die Hilfseinsätze der Vereinten Nationen und anderer Organisationen sowie die Förderung der Menschenrechte und die Überwachung ihrer Einhaltung fortgesetzt werden müssen,

betonend, dass alle Parteien das Wohlergehen und die Sicherheit der humanitären Helfer und des Personals der Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts gewährleisten müssen, und in diesem Zusammenhang auf seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 verweisend,

eingedenk dessen, dass für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Rechenschaftspflicht bestehen muss, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsregierung, nach ihrer Einrichtung sicherzustellen, dass der Schutz der Menschenrechte und die Bildung eines Rechtsstaates mit einer unabhängigen Richterschaft zu ihren höchsten Prioritäten zählt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, insbesondere der Vorsitzende der Organisation und Präsident der Republik Ghana, John Kufuor, der Exekutivsekretär, Mohammed Ibn Chambas, und der Vermittler, General Abdulsalami Abubakar, sowie der Präsident der Bundesrepublik Nigeria, Olusegun Obasanjo, unternehmen, um Liberia Frieden zu bringen, und in Anerkennung der entscheidend wichtigen Rolle, die ihnen im Friedensprozess in Liberia nach wie vor zukommt,

es begrüßend, dass die Afrikanische Union die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in ihrer Führungsrolle im Friedensprozess in Liberia weiterhin unterstützt, insbesondere über die Ernennung eines Sonderbotschafters der Afrikanischen Union für Liberia, und die Afrikanische Union ferner ermutigend, den Friedensprozess auch künftig in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und den Vereinten Nationen zu unterstützen,

mit Lob für die rasche und professionelle Verlegung der Truppen der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia nach Liberia, gemäß der Ratsresolution 1497 (2003), sowie in Würdigung derjenigen Mitgliedstaaten, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in ihren Bemühungen unterstützt haben, und betonend, dass alle Parteien zur Zusammenarbeit mit den Truppen der Mission in Liberia verpflichtet sind,

feststellend, dass dauerhafte Stabilität in Liberia vom Frieden in der Subregion abhängen wird, und betonend, wie wichtig die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Subregion ist, sowie feststellend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Subregion beizutragen, koordiniert werden müssen,

zutiefst besorgt über den Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Rebellenmilizen, Regierungskräfte und sonstige Milizen,

in Bekräftigung seiner in der Erklärung seines Präsidenten vom 27. August 2003 zum Ausdruck gebrachten *Unterstützung* für das am 18. August 2003 in Accra geschlossene

Umfassende Friedensabkommen zwischen der Regierung Liberias, Rebellengruppen, politischen Parteien und führenden Vertretern der Zivilgesellschaft⁸ sowie über die liberianische Waffenruhevereinbarung, die am 17. Juni 2003 in Accra unterzeichnet wurde²,

erneut erklärend, dass die Hauptverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und der Waffenruhevereinbarung bei den Parteien liegt, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, sofort mit der Durchführung dieser Übereinkünfte zu beginnen, um bis zum 14. Oktober 2003 die friedliche Bildung einer Übergangsregierung zu gewährleisten,

unter Begrüßung dessen, dass der ehemalige Präsident Charles Taylor am 11. August 2003 zurückgetreten und aus Liberia ausgereist ist und dass die Machtübergabe friedlich vonstatten gegangen ist,

betonend, wie wichtig die in der Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni vorgesehene Gemeinsame Überwachungskommission ist, um den Frieden in Liberia zu sichern, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, dieses Organ so rasch wie möglich einzurichten,

unter Hinweis auf den Rahmen für die Einrichtung einer längerfristigen Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen, die die Truppen der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia ablösen soll, wie in Resolution 1497 (2003) festgelegt,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. September 2003⁹ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Liberia zu beenden, wie in seinem Schreiben vom 16. September 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁰ ausgeführt,

sowie Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, die wichtigsten von dem Büro der Vereinten Nationen in Liberia wahrgenommenen Aufgaben und gegebenenfalls auch Personal des Büros an die Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu übertragen,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region, der Stabilität in der westafrikanischen Subregion und des Friedensprozesses für Liberia darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, für einen Zeitraum von zwölf Monaten die Mission der Vereinten Nationen in Liberia, die in Resolution 1497 (2003) geforderte Stabilisierungstruppe, einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, die Autorität der unter der Führung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten stehenden Truppen der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia am 1. Oktober 2003 auf die Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu übertragen, und beschließt, dass die Mission aus bis zu 15.000 Militärangehörigen der Vereinten Nationen, darunter bis zu 250 Militärbeobachter und 160 Staboffiziere, und bis zu 1.115 Zivilpolizisten, einschließlich Polizeieinheiten, die bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ganz Liberia behilflich sein werden, sowie einem entsprechenden Zivilanteil bestehen wird;

2. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär seinen Sonderbeauftragten für Liberia ernannt hat, der die Tätigkeit der Mission leiten und alle Aktivitäten der Vereinten Nationen in Liberia koordinieren wird;

⁹ S/2003/875.

¹⁰ S/2003/899.

3. *beschließt*, dass die Mission das folgende Mandat haben wird:

Unterstützung bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung²

- a) die Durchführung der Waffenruhevereinbarung zu beobachten und zu überwachen und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen;
- b) mit den Feldhauptquartieren aller Militärkräfte der Parteien eine ständige Verbindung herzustellen und aufrechtzuerhalten;
- c) bei der Festlegung von Kantonierungsstandorten behilflich zu sein und für Sicherheit an diesen Standorten zu sorgen;
- d) die Entflechtung und Kantonierung der Militärkräfte aller Parteien zu überwachen;
- e) die Gemeinsame Überwachungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen;
- f) so bald wie möglich und vorzugsweise binnen dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Überwachungskommission, den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den internationalen Entwicklungsorganisationen und den Geberstaaten einen Aktionsplan zur umfassenden Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms für alle bewaffneten Parteien zu erarbeiten, unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Kinder und Frauen unter den Kombattanten, und auch die Frage der Aufnahme nicht-liberianischer Kombattanten anzugehen;
- g) eine freiwillige Entwaffnung durchzuführen sowie im Rahmen eines organisierten Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms Waffen und Munition einzusammeln und zu vernichten;
- h) Verbindung zu der Gemeinsamen Überwachungskommission zu wahren und sie hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Umfassenden Friedensabkommen und der Waffenruhevereinbarung zu beraten;
- i) wichtige öffentliche Einrichtungen, insbesondere Häfen, Flughäfen und andere wesentliche Infrastruktureinrichtungen, zu sichern;

Schutz des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie von Zivilpersonen

- j) das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten sowie, unbeschadet der Anstrengungen der Regierung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Zivilpersonen zu schützen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind;

Unterstützung der humanitären Hilfe und der Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte

- k) die Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern, so auch durch Hilfe bei der Herstellung der notwendigen Sicherheitsbedingungen;
- l) zu den internationalen Bemühungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Liberia beizutragen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf schutzbedürftigen Gruppen, wie Flüchtlingen, zurückkehrenden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern und demobilisierten Kindersoldaten, im Rahmen der Möglichkeiten der Mission und unter akzeptablen Sicherheitsbedingungen, in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen, verwandten Organisationen, staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen;
- m) dafür zu sorgen, dass innerhalb der Mission ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durchführen zu können;

Unterstützung der Sicherheitsreform

n) der Übergangsregierung Liberias bei der Überwachung und Neugliederung der Polizei Liberias im Einklang mit einer demokratischen Polizeiarbeit behilflich zu sein sowie in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, internationalen Organisationen und interessierten Staaten ein Schulungsprogramm für Zivilpolizisten zu entwickeln und anderweitig bei ihrer Ausbildung behilflich zu sein;

o) der Übergangsregierung bei der Bildung eines neuen und neu strukturierten liberianischen Militärs behilflich zu sein, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, internationalen Organisationen und interessierten Staaten;

Unterstützung bei der Umsetzung des Friedensprozesses

p) der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen internationalen Partnern bei der Wiederherstellung der Staatsgewalt im gesamten Land behilflich zu sein, namentlich bei der Einrichtung einer funktionierenden Verwaltungsstruktur auf nationaler wie auf lokaler Ebene;

q) der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen internationalen Partnern bei der Entwicklung einer Strategie zur Konsolidierung der staatlichen Institutionen behilflich zu sein, einschließlich eines nationalen Rechtsrahmens sowie von Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen;

r) der Übergangsregierung bei der Wiederherstellung einer angemessenen Verwaltung der natürlichen Ressourcen behilflich zu sein;

s) der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen internationalen Partnern bei der Vorbereitung der spätestens Ende 2005 abzuhaltenden nationalen Wahlen behilflich zu sein;

4. *verlangt*, dass die liberianischen Parteien die Feindseligkeiten in ganz Liberia einstellen und ihren Verpflichtungen aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Waffenruhevereinbarung nachkommen, namentlich indem sie bei der Einrichtung der mit der Waffenruhevereinbarung eingesetzten Gemeinsamen Überwachungskommission kooperieren;

5. *fordert alle Parteien auf*, bei der Dislozierung und den Einsätzen der Mission voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in ganz Liberia garantieren;

6. *legt der Mission nahe*, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu unterstützen;

7. *ersucht* die Regierung Liberias, mit dem Generalsekretär innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und stellt fest, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990¹¹ vorläufig Anwendung findet;

8. *fordert alle Parteien auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, sicherzustellen;

¹¹ A/45/594.

9. *erkennt an*, wie wichtig der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ist, im Einklang mit seiner Resolution 1379 (2001) vom 20. November 2001 und damit zusammenhängenden Resolutionen;

10. *verlangt*, dass alle Parteien jeden Einsatz von Kindersoldaten sowie sämtliche Menschenrechtsverletzungen und Greueltaten gegen die liberianische Bevölkerung einstellen und betont, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungseinsätze und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, verweist auf die Notwendigkeit, dagegen vorzugehen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung benutzt wird, und legt der Mission und den liberianischen Parteien nahe, sich mit diesen Fragen aktiv auseinanderzusetzen;

12. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 5 a) und 5 b) der Resolution 1343 (2001) vom 7. März 2001 verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

13. *verlangt erneut*, dass alle Staaten in der Region die militärische Unterstützung bewaffneter Gruppen in den Nachbarländern einstellen, dass sie Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen, und dass sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Region beitragen könnte, und erklärt seine Bereitschaft, erforderlichenfalls zu prüfen, auf welche Weise die Befolgung dieser Forderung gefördert werden kann;

14. *fordert* die Übergangsregierung *auf*, Liberias Beziehungen zu seinen Nachbarn voll wiederherzustellen und seine Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft zu normalisieren;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, zu prüfen, wie sie bei der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung Liberias mit dem Ziel der langfristigen Stabilität des Landes und der Verbesserung des Wohles seiner Bevölkerung behilflich sein kann;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, über eine Kapazität für wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu verfügen, namentlich nach Bedarf durch die Einrichtung von Radiosendern der Vereinten Nationen, die bei den örtlichen Gemeinwesen und den Parteien das Verständnis für den Friedensprozess und die Rolle der Mission fördern;

17. *fordert* die liberianischen Parteien *auf*, zusammenzuarbeiten, um dringend die Frage der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung anzugehen, und fordert die Parteien, insbesondere die Übergangsregierung Liberias und die Rebellengruppen Vereinigte Liberianer für Aussöhnung und Demokratie und Bewegung für Demokratie in Liberia nachdrücklich auf, mit der Mission, der Gemeinsamen Überwachungskommission, den zuständigen Hilfsorganisationen und den Geberstaaten bei der Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms eng zusammenzuarbeiten;

18. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, bei der Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms behilflich zu sein, für den Friedensprozess nachhaltige internationale Hilfe zu leisten und Mittel für konsolidierte humanitäre Beitragsappelle bereitzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen und dem Rat namentlich alle neunzig Tage über den Stand der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über die Erfüllung des Mandats der Mission;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4830. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 1. Oktober 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. September 2003 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Daniel Ishmael Opande (Kenia) mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu ernennen¹³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4890. Sitzung am 22. Dezember 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1343 (2001) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. Oktober 2003 (S/2003/937 und Add.1)".

Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

Kenntnis nehmend von den gemäß Resolution 1478 (2003) vom 6. Mai 2003 vorgelegten Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia vom 30. Juli¹⁴ und vom 2. Oktober 2003¹⁵,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Erkenntnisse der Sachverständigengruppe, wonach gegen die mit Resolution 1343 (2001) vom 7. März 2001 verhängten Maßnahmen nach wie vor verstoßen wird, insbesondere durch den Erwerb von Waffen,

unter Begrüßung des von der ehemaligen Regierung Liberias, den Vereinigten Liberianern für Aussöhnung und Demokratie und der Bewegung für Demokratie in Liberia am 18. August 2003 in Accra unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens⁸ sowie des Amtsantritts der Nationalen Übergangsregierung Liberias unter dem Vorsitz von Gyude Bryant am 14. Oktober 2003,

mit der Aufforderung an alle Staaten in der Region, insbesondere die Nationale Übergangsregierung Liberias, zusammenzuarbeiten, um dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen, namentlich über die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Internationale Kontaktgruppe für Liberia, die Mano-Fluss-Union und den Rabat-Prozess,

jedoch *mit Besorgnis feststellend*, dass die Waffenruhe und das Umfassende Friedensabkommen noch nicht allseits in Liberia Anwendung finden und dass sich ein großer

¹² S/2003/927.

¹³ S/2003/926.

¹⁴ Siehe S/2003/779.

¹⁵ Siehe S/2003/937 und Add.1.